



Erläuterungen zu den Bestellungsvoraussetzungen auf dem Sachgebiet

"Bauschäden"

1. Vorbildung des Sachverständigen

Aufgabe des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf diesem Gebiet ist es, Ursachen und Umfang von Bauschäden festzustellen. Dazu bedarf es einer umfassenden und gründlichen Kenntnis des gesamten Bauwesens, um alle möglichen Schadensursachen auszuschließen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist deshalb grundsätzlich ein erfolgreicher Abschluss eines Studiums der Architektur an einer Hochschule oder Fachhochschule.

2. Technische und juristische Kenntnisse

2.1 Der Bewerber muss über eine besondere Sachkunde verfügen, d.h. ein erhebliche über dem Durchschnitt liegendes Fachwissen besitzen. Zur besonderen Sachkunde des Sachverständigen gehören insbesondere:

- die Beherrschung der bautechnischen und naturwissenschaftlichen Begriffe Werkstoffe-Baustoffe, ihre Eigenschaften, Technologien und wirtschaftliche Verwendung, Bauwerks-Arten, Systeme, Teile, Elemente, Verfahren;
- Kenntnisse der Baukonstruktionen und deren Verhalten in Schadensfällen;
- die Beherrschung der physikalischen und chemischen Begriffe, bezogen auf die wichtigsten Werkstoffe-Baustoffe mit ihren Eigenschaften, u.a. in bezug auf Elastizität, Formveränderung, Spannung, Festigkeit, Temperatur, usw.;
- Grundkenntnisse von Einwirkungen von Baustoffen auf Gesundheit und Ökologie;
- fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der anwendungsorientierten Forschung;
- fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet Baustatik, im Hinblick auf die Beurteilung von Bauschäden und das Erkennen der Notwendigkeit, in Zweifelsfragen einen Sonderfachmann (Statiker) hinzuziehen;
- fundierte Kenntnisse in Grundbau, Bodenmechanik und der Geologien, im Hinblick auf die Beurteilung der Schäden;
- Kenntnisse des allgemeinen Baubetriebs;
- eingehende Kenntnisse der VOB und der einschlägigen DIN-Normen;
- eingehende Kenntnisse der Hilfsmittel für die Schadensfindung, einschließlich Baustoff- bzw. Werkstoffprüfungsmethoden;
- fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Errechnung und Abrechnung von Baukosten.

2.2 Juristische Kenntnisse

Der Sachverständige muss grundsätzlich in der Lage sein, den Zweck zu erkennen, zu dem der Auftraggeber das Gutachten benötigt. Gleich ob das Gutachten für einen privaten Auftraggeber oder für ein Gericht erfolgt, hat der Sachverständige auf Rechtsausführungen, oder Werturteile zu verzichten. Er muss die wesentlichen Grundzüge des zivilen und öffentlichen Baurechts (Werksvertragsrechts) der VOB/B, des Haftungs- und Versi-



cherungsrechts, sowie der Zivilprozessordnung beherrschen, um sein Gutachten in die rechtliche Situation richtig einbinden zu können.

3. Besondere Kenntnisse im Aufbau und in der Abfassung von Gutachten

Der Bewerber muss in der Lage sein, sein fachliches Wissen in der einem Gutachten entsprechenden Form darzulegen, d.h. er muss alle für das Gutachten und dessen Verständnis relevanten Tatsachen, die Rechnungen und Überlegungen in geordneter und zum Ergebnis hinführender Weise darstellen können. Die Darstellung hat so zu erfolgen, dass ein Fachmann alle Daten und Gedankengängen, auf denen das Gutachten beruht, ohne weiteres nachprüfen und ein Laie die gedankliche Ableitung nachvollziehen kann. Hierzu ist eine eingehende Dokumentation unabdingbar.